

HINWEISE

für die Teilnahme an der Initiativenstraße

1. Die Standbetreibenden verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung einschließlich aller Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zu sorgen.
2. Die Standbetreibenden haben auf pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars zu achten. Nach Ablauf der Veranstaltung ist das Überlassene dem Veranstalter zu übergeben, wobei dieser auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen ist. Alle im Zusammenhang mit dem Standbetrieb auftretenden Beeinträchtigungen von Grünanlagen der Universität Augsburg sowie sonstige Beschädigungen der Räumlichkeiten und des Inventars werden umgehend nach dem Ende der Veranstaltung von den Standbetreibenden auf eigene Kosten beseitigt. Die Standbetreibenden sind ferner verantwortlich für die vollständige Müllbeseitigung und tragen die dazu erforderlichen Kosten.
3. Spezielle technische Geräte und Einrichtungen der Universität dürfen nur nach Nebenabrede benützt werden. Von den Standbetreibenden beigebrachte Gegenstände und Geräte müssen den für sie geltenden Bestimmungen genügen.
4. Für alle erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen haben die Standbetreibenden zu sorgen.
5. Die Anweisungen des Veranstaltungspersonals sowie des Hauspersonals sind von den Standbetreibenden zu befolgen und ggf. an Beauftragte weiterzugeben.
6. Die Standbetreibenden haften für alle durch sie oder deren Beauftragten, im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden, gleich welcher Art und Ursache.
7. Die Standbetreibenden verpflichten sich, über den Rahmen dieser Hinweise hinaus die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, die Verordnung über die Verhütung von Bränden, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Vorschriften zu beachten.
8. Der AstA der Universität Augsburg haftet für keinerlei Schäden, die sich für Personen und Sachen im Rahmen der Teilnahme an Veranstaltungen oder aus dem Zustand der Einrichtungen im weitesten Sinne ergeben können. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko.
9. Der Verkauf von Gütern sowie das Ausschütten hochprozentigen Alkohols ist den Standbetreibenden strengstens untersagt.